

1999

Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1999

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 98	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	90
22. 12. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu	98
14. 1. 99	Bekanntmachung der deutsch-botsuanischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen	109
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	111
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	112
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	112
15. 1. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ecuadorianischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie das Außerkrafttreten der Vorgängerübereinkunft	113
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	113
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	114
15. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	115
19. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	115
19. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	116
19. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	116
20. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunktsatelliten-Organisation (INMARSAT)	117
20. 1. 99	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	117
22. 1. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	119

**Bekanntmachung
des deutsch-ungarischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 17. Dezember 1998

Das in Budapest am 1. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückgabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage werden nach Artikel 12 Abs. 3 des Abkommens

am 1. Januar 1999

in Kraft treten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1998

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im

Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Das gleiche gilt für Personen, die während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung der anderen Vertragspartei erhalten zu haben.

(2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei war.

Artikel 2

Wenn die Staatsangehörigkeit anhand der im Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen angegebenen Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, die betreffende Person jedoch nach eigenen Angaben Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei ist, nehmen die zuständigen Auslandsvertretungen der ersuchten Vertragspartei innerhalb von drei Arbeitstagen eine Anhörung mit dem Ziel vor, ob die betreffende Person eine Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei ist.

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeansuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(2) Nach erfolgter Zustimmung beziehungsweise Ablauf der 14-Tage-Frist verständigen sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien schriftlich über den Überstellungstermin.

Abschnitt II**Übernahme von Drittstaatsangehörigen
bei rechtswidriger Einreise und
rechtswidrigem Aufenthalt****Artikel 4**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Person

1. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum verfügt oder
2. auf dem Luftweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist.

(2) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der

1. bei seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder dem nach seiner Einreise ein Visum oder ein anderer Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde oder
2. aus einem Staat gekommen ist, mit dem die ersuchende Vertragspartei eine gemeinsame Grenze hat.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Übernahme muß innerhalb von vier Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Übernahmeansuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen. Die kontrollierte Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn die ersuchte Vertragspartei nachweist, daß der Drittstaatsangehörige ihr Hoheitsgebiet vor mehr als sechs Monaten verlassen hat.

(3) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen feststellt, daß die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 und 5 nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III**Durchbeförderung****Artikel 6**

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheits-

gebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchreise oder die Durchbeförderung können abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in den Konventionen gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieses Abkommens genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder die Person eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
2. der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung droht; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Bei der Durchbeförderung im Luftverkehr wird die ersuchende Vertragspartei vom Erfordernis der Einholung eines Transit-Visums befreit.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt IV**Datenschutz****Artikel 7**

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem

jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 8

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 6, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme.

Abschnitt VI

Durchführungsmodalitäten

Artikel 9

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen, insbesondere über

- a) die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
- b) die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;
- c) die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden;
- d) den Ersatz von Kosten nach Artikel 8;
- e) die Bedingungen für die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Ungarn in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

Abschnitt VII

Konsultationen

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens und des Protokolls zu dessen Durchführung. Eventuelle Streitfragen werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Konsultationen unter der Leitung der jeweiligen Innenministerien geregelt.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften, die die Genehmigung von Einreise und Aufenthalt in den Hoheitsgebieten ihres Staates regeln sowie über alle bisher abgeschlossenen und geltenden und zukünftig abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 11

(1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt.

(3) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Ungarn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 13

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit im Wege der amtlichen Notifikation suspendieren oder aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Die Suspendierung dieses Abkommens tritt sieben Tage nach dem Zugang der Notifikation in Kraft. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Budapest am 1. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hasso Buchrucker
Kurt Schelter

Für die Regierung der Republik Ungarn

Gabor Vilagosi

Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 1. Dezember 1997
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze
(Rückübernahmeabkommen)

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Innenministerium der Republik Ungarn –

auf der Grundlage von Artikel 9 des Abkommens vom 1. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit kann geführt werden

- a) für deutsche Staatsangehörige durch
- Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere;
 - Personalausweise (auch vorläufige);
 - Wehrpässe und Militärausweise;
 - Kinderausweise als Paßersatz;
 - amtlich ausgestellte Dokumente;
 - Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
 - Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.
- b) für ungarische Staatsangehörige durch
- Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere;
 - Personalausweise (auch vorläufige).

(2) Bei der Vorlage der in Absatz 1 genannten gültigen Nachweise wird die Staatsangehörigkeit verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(3) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen

- a) für deutsche Staatsangehörige durch
- Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - Führerscheine;

- Geburtsurkunden;
- Firmenausweise;
- Kopien der genannten Dokumente;
- Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
- eigene Angaben des Betroffenen;
- die Sprache des Betroffenen.

- b) für ungarische Staatsangehörige durch
- Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - Wehrpässe und Militärausweise;
 - Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
 - Führerscheine;
 - Geburtsurkunden;
 - Firmenausweise;
 - Kopien der genannten Dokumente;
 - Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
 - eigene Angaben des Betroffenen;
 - die Sprache des Betroffenen

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten.

(4) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(5) Die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Dokumente genügen vorbehaltlich der Prüfung durch die entsprechenden zuständigen Auslandsvertretungen der Vertragsparteien auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 2

Das Übernahmearsuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei

1. bei der zuständigen Auslandsvertretung, wenn zum Zwecke der Rückführung um die Ausstellung eines Reisedokuments als Paßersatz zur Rückkehr ersucht wird,
2. im übrigen bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 3

(1) Die Übernahme nach Artikel 1 des Rückübernahmeabkommens setzt nicht voraus, daß der zu übernehmenden Person zuvor ein Reisedokument ausgestellt wird.

(2) Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt der Person, deren Übernahme die ersuchte Vertragspartei zugestimmt hat, unverzüglich ein Reisedokument als Paßersatz zur Rückkehr aus, das auch von möglichen Transitstaaten anerkannt wird; einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht.

(3) Das Übernahmeersuchen nach Artikel 2 Nummer 1 muß entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei),
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit,
- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis,
- sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(4) Personen, denen ein Reisedokument zur Rückkehr ausgestellt ist, können mit Zustimmung der ersuchten Behörde nach den allgemeinen Regeln des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates reisen; in diesen Fällen erfolgt keine Übergabe.

(5) Nach Ausstellung des Reisedokuments zur Rückkehr soll die Überstellung oder gegebenenfalls die unbegleitete abgestimmte Rückführung mindestens zwei Werktage vorher den in Artikel 6 genannten zuständigen Behörden angekündigt werden.

(6) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die zu übernehmenden Personen unverzüglich, im Regelfall innerhalb von einer Woche nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens bestimmten Frist, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats.

(7) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabefrist nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspartei. Sie kündigt den neuen Überstellungstermin mindestens eine Woche vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmeersuchen an.

Artikel 4

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die weder die deutsche noch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige).

(2) Der Antrag auf Übernahme muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt und, soweit möglich, die folgenden Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat);
- Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
- Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
- Angaben zum rechtswidrigen Aufenthalt;
- Angaben zum Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels;

– eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;

– etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;

– Sprachkenntnisse der zu übergebenden Person, insbesondere der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergebenden Person.

(3) Die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

1. Sie werden nachgewiesen durch

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
- Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet des ersuchten Staates beweisen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

2. Sie werden glaubhaft gemacht durch

- Eisenbahnfahrkarten, die den Reiseweg auf dem Gebiet des ersuchten Staates belegen,
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde,
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können,
- Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

3. Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich im voraus über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(5) Die Übergabe erfolgt an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergang zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

(6) Bei begleiteten Rückführungen ist das aus Anlage 1 ersichtliche Protokoll zu übergeben.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung nach Artikel 6 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß, soweit möglich, die persönlichen Daten des Ausländers (Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Rück-

übernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der vorgesehene Grenzübergang, der vorgesehene Zeitpunkt der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Grenzübergangs und des vorgesehenen Zeitpunkts der Übernahme oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.

(3) Die Durchbeförderung einer Person über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bedarf der Genehmigung; dazu ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle der Übergabe der Person an die ersuchte Vertragspartei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu übergeben.

(4) Die Durchbeförderung und ihre etwaige erforderliche amtliche Begleitung erfolgt auf dem Land- oder Luftweg bis zur Grenze des ersuchten Staates durch Begleiter der ersuchenden Vertragspartei.

Für die weitere Begleitung der Personen bis zum Zielstaat ist zuständig

- auf dem Landweg die ersuchte Vertragspartei und
- auf dem Luftweg die ersuchende Vertragspartei; die ersuchte Vertragspartei kann die Übernahme der amtlichen Begleitung auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei übernehmen.

(5) Für die Vereinbarung über die anfallenden Kosten und deren Verrechnung ist auf deutscher Seite die Grenzschutzdirektion und auf ungarischer Seite das Innenministerium zuständig.

Artikel 6

Zuständige Behörden:

- a) hinsichtlich der Beantragung von Pässen und Heimreisedokumenten, die von den Auslandsvertretungen ausgestellt wurden:
- seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
 - Grenzschutzdirektion
 - seitens der Republik Ungarn:
 - die zuständigen zentralen Fremdenpolizeistellen (Landespolizeipräsidium, Grenzpolizei)

- b) für den Empfang und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen

- seitens der Bundesrepublik Deutschland:

Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz

Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: 0049 261 399218;

- seitens der Republik Ungarn:

Határőrség Országos Parancsnokság
(Landeskommmando der Grenzwehr)
Rendészeti Főigazgatóság
(Hauptdirektion für Ordnungsverwaltung)
H-1021 Budapest, Labanc u. 57.

Telefon – Fax: (0036-1) 275 20 13

- c) für Durchbeförderungsanträge:

- seitens der Bundesrepublik Deutschland:

Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz

Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: 0049 261 399218;

- seitens der Republik Ungarn:

Belügyminisztérium
(Innenministerium)
Rendvédelmi Főosztály
(Hauptabteilung für Polizeischutz)
H-1051 Budapest, József Attila u. 2-4.

Telefon: (0036-1) 117 49 50
Fax: (0036-1) 138 27 43

Artikel 7

Die eventuellen Streitfragen bei der Durchführung dieses Protokolls werden im Verfahren nach Artikel 10 des Rückübernahmeabkommens geregelt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.

(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Rückübernahmeabkommen.

Geschehen zu Budapest am 1. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Kurt Schelker

Für das Innenministerium der Republik Ungarn
Gabor Vilagosi

Anlage 1

Protokoll über Rückführungen von Drittstaatsangehörigen

(Behörde)

(Ort, Datum)

- 1. Vorname und Name:
 Datum und Ort der Geburt:
 Wohnort im Herkunftsland (soweit bekannt):
 Staatsangehörigkeit:
 Identität wurde festgestellt auf der Grundlage von:
- 2. Minderjährige bis 18 Jahre:
- 3. Gründe für das Ersuchen:
- 4. Nachweise oder Glaubhaftmachungsmittel der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts:
- 5. Anlagen:
 a)
 b)
 c)
- 6. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Person zu übergebende Gegenstände, Dokumente und Geld:
- 7. Die Übergabe der Person ist wie folgt vorgesehen (Datum/Flug):
- 8. Der Übernahme wird zugestimmt Der Übernahme wird nicht zugestimmt
- 9. Gründe der Ablehnung:

Unterschrift

Ort, Datum

10. Die Übergabe/Übernahme der Personen und die Übernahme der zu übergebenden Gegenstände, Dokumente oder Geld gemäß Nr. 6 wird hiermit bestätigt (nur bei begleiteten Rückführungen)

11. Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Durchbeförderung

Dienststelle:

Telefon:

Telefax:

Sachbearbeiter/Unterschrift

Empfänger:

1. Name

Vorname

Nationalität

.....

Geburtsort/Geburtsdatum:

Personaldokument:

Begleitung ja nein

Anzahl:

Routing, von/über/nach:

Datum:

Transitflughafen/Flug-Nr.: an h:

ab h/Flug-Nr.:

2. Um Übernahme der Durchbeförderung durch Begleiter ab wird gebeten ja nein

3. a) Der Durchbeförderung wird zugestimmt ja nein

b) Der Übernahme der Begleitung ab wird zugestimmt ja nein

Unterschrift

Datum

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
sowie des Fakultativprotokolls hierzu**

Vom 22. Dezember 1998

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kuwait am 21. August 1996
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
am 21. Mai 1996 angebrachten Erklärungen und Vorbehalte:

(Übersetzung)

“(Translation) (Original: Arabic)

Interpretative declaration regarding article 2, paragraph 2, and article 3

Although the Government of Kuwait endorses the worthy principles embodied in article 2, paragraph 2, and article 3 as consistent with the provisions of the Kuwait Constitution in general and of its article 29 in particular, it declares that the rights to which the articles refer must be exercised within the limits set by Kuwaiti law.

Interpretative declaration regarding article 9

The Government of Kuwait declares that while Kuwaiti legislation safeguards the rights of all Kuwaiti and non-Kuwaiti workers, social security provision applies only to Kuwaitis.

Reservation concerning article 8, paragraph 1 (d)

The Government of Kuwait reserves the right not to apply the provisions of article 8, paragraph 1 (d).”

Monaco

am 28. November 1997
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
am 28. August 1997 bestätigten Erklärungen und Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement Princier déclare interdire la non-discrimination fondée sur l'origine nationale dont le principe est posé par l'article 2, paragraphe 2, comme n'impliquant pas nécessairement l'obligation pour les Etats de garantir d'office aux étrangers les mêmes droits qu'à leurs nationaux.

Le Gouvernement Princier déclare que les articles 6, 9, 11 et 13 ne doivent pas être interprétés comme faisant obstacle à des dispositions réglementant l'accès des étrangers au travail ou fixant des conditions de résidence pour l'attribution de certaines prestations sociales.

„(Übersetzung) (Original: Arabisch)

Auslegungserklärung zu Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3

Obwohl die Regierung von Kuwait die in Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 verankerten wertvollen Grundsätze als mit der kuwaitischen Verfassung im allgemeinen und mit deren Artikel 29 im besonderen vereinbar befürwortet, erklärt sie, daß die Rechte, auf die sich die Artikel beziehen, innerhalb der durch das kuwaitische Recht gesetzten Grenzen ausgeübt werden müssen.

Auslegungserklärung zu Artikel 9

Die Regierung von Kuwait erklärt, daß die kuwaitische Gesetzgebung zwar die Rechte aller kuwaitischen und nicht kuwaitischen Arbeitnehmer schützt, die Bestimmungen über die Soziale Sicherheit aber nur auf kuwaitische Staatsangehörige Anwendung finden.

Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d

Die Regierung von Kuwait behält sich das Recht vor, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d nicht anzuwenden.“

„Die fürstliche Regierung erklärt, daß sie die in Artikel 2 Absatz 2 im Grundsatz niedergelegte Nichtdiskriminierung hinsichtlich der nationalen Herkunft so auslegt, daß die Staaten nicht notwendigerweise verpflichtet sind, Ausländern von Amts wegen die gleichen Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.

Die fürstliche Regierung erklärt, daß die Artikel 6, 9, 11 und 13 nicht so auszulegen sind, als stünden sie Vorschriften entgegen, die den Zugang von Ausländern zum Arbeitsmarkt regeln oder die Gewährung bestimmter Sozialleistungen von Aufenthaltsbedingungen abhängig machen.

Le Gouvernement Princier déclare considérer l'article 8, paragraphe 1, dans ses alinéas a), b), c) relatifs à l'exercice des droits syndicaux comme étant compatible avec les dispositions appropriées de la Loi concernant les formalités, conditions et procédures qui ont pour objet d'assurer une représentation syndicale efficace et de favoriser des relations professionnelles harmonieuses.

Le Gouvernement Princier déclare qu'il appliquera les dispositions de l'article 8 qui se rapportent à l'exercice du droit de grève en tenant compte des formalités, conditions, limitations et restrictions prévues par la loi et qui sont nécessaires dans une société démocratique pour garantir le respect des droits et des libertés d'autrui ou pour protéger l'ordre public, la sécurité nationale, la santé publique ou les bonnes moeurs.

Le paragraphe 2, de l'article 8, doit être interprété de façon à comprendre les membres de la Force publique, les agents de l'Etat, de la Commune et des Etablissements publics.»

Die fürstliche Regierung erklärt, daß sie Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a, b und c betreffend die Koalitionsfreiheit mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über Förmlichkeiten, Bedingungen und Verfahren für vereinbar hält, deren Ziel es ist, eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung sicherzustellen und harmonische berufliche Beziehungen zu fördern.

Die fürstliche Regierung erklärt, daß sie die Bestimmungen des Artikels 8, die sich auf die Ausübung des Streikrechts beziehen, unter Berücksichtigung der Förmlichkeiten, Bedingungen, Einschränkungen und Beschränkungen anwenden wird, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind, um die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten oder um die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, die Volksgesundheit oder die Sittlichkeit zu schützen.

Artikel 8 Absatz 2 ist so auszulegen, daß er die Angehörigen der öffentlichen Gewalt sowie die Bediensteten des Staates, der Gemeinde und der Angestellten des öffentlichen Rechts einschließt.“

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch zu den von Kuwait beim Beitritt angebrachten Erklärungen und Vorbehalten notifiziert:

Deutschland am 10. Juli 1997:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die von der Regierung Kuwaits beim Beitritt zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angebrachten Auslegungserklärungen und Vorbehalte geprüft.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt fest, daß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 unter einen allgemeinen Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts gestellt wurden. Sie vertritt die Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken können.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält den Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d, mit der sich die Regierung von Kuwait vorbehält, das in dem Pakt ausdrücklich niedergelegte Streikrecht nicht anzuwenden, sowie die Auslegungserklärung zu Artikel 9, wonach das Recht auf soziale Sicherheit nur kuwaitischen Staatsangehörigen zuzustehen soll, im Hinblick auf Ziel und Zweck des Paktes für problematisch. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß die Erklärung zu Artikel 9, aufgrund derer die zahlreichen auf dem Staatsgebiet Kuwaits tätigen ausländischen Arbeitnehmer grundsätzlich und vollständig vom Schutz der sozialen Sicherheit ausgeschlossen wären, nicht auf Artikel 2 Absatz 3 des Paktes gestützt werden kann.

Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Vertragsparteien, daß ein Vertrag nach seinem Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten wird.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die genannten allgemeinen Vorbehalte und Auslegungserklärungen.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Paktes zwischen Kuwait und der Bundesrepublik Deutschland dar.“

Finnland am 25. Juli 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the interpretative declarations and reservation made by the Government of Kuwait at the time of its accession to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

„Die Regierung von Finnland hat die von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Auslegungserklärungen sowie den dabei angebrachten Vorbehalt geprüft.

The Government of Finland notes that according to the interpretative declaration

Die Regierung von Finnland stellt fest, daß nach der Auslegungserklärung zu Arti-

regarding article 2, paragraph 2, and article 3 the application of these articles of the Covenant is in a general way subjected to national law. The Government of Finland considers this interpretative declaration as a reservation of a general kind. The Government of Finland is of the view that such general reservation raises doubts as to the commitment of Kuwait to the object and purpose of the Covenant and would recall that a reservation incompatible with the object and purpose of the Covenant shall not be permitted.

The Government of Finland also considers the interpretative declaration to article 9 as a reservation and regards this reservation as well as the reservation to article 8, paragraph 1 (d), as problematic in view of the object and purpose of the Covenant.

It is in the common interests of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Finland is further of the view that general reservations of the kind made by the Government of Kuwait, which do not clearly specify the extent of the derogation from the provisions of the Covenant, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of Finland therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Kuwait to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

This objection does not preclude the entry into force of the Covenant between Kuwait and Finland."

Italien am 25. Juli 1997:

"The Government of Italy has examined the reservations made by the Government of Kuwait at the time of its accession to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. The Government of Italy notes that the said reservations relate to article 2, paragraph 2; article 3; article 8, paragraph 1 (d) and article 9.

The Government of Italy considers these reservations to be contrary to the object and the purpose of this International Covenant. The Government of Italy notes that the said reservations include a reservation of a general kind in respect of the provisions on the internal law.

The Government of Italy therefore objects to the aforesaid reservations made by the Government of Kuwait to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

kel 2 Absatz 2 und Artikel 3 die Anwendung dieser Artikel des Paktes in allgemeiner Weise unter den Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts gestellt wird. Die Regierung von Finnland betrachtet diese Auslegungserklärung als einen Vorbehalt allgemeiner Art. Die Regierung von Finnland vertritt die Auffassung, daß dieser allgemeine Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes weckt, und verweist darauf, daß Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Ferner betrachtet die Regierung von Finnland die Auslegungserklärung zu Artikel 9 als Vorbehalt, der nach ihrer Auffassung ebenso wie der Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d im Hinblick auf Ziel und Zweck des Paktes problematisch ist.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung von Finnland vertritt ferner die Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von der Regierung von Kuwait angebracht wurden, die nicht klar bestimmen, in welchem Umfang die Bestimmungen des Paktes unberücksichtigt bleiben, dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen diese von der Regierung von Kuwait zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen Kuwait und Finnland nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Italien hat die von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angebrachten Vorbehalte geprüft. Die Regierung von Italien stellt fest, daß diese Vorbehalte auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 9 Bezug nehmen.

Die Regierung von Italien ist der Auffassung, daß diese Vorbehalte dem Ziel und dem Zweck dieses Internationalen Paktes zuwiderlaufen. Die Regierung von Italien stellt fest, daß diese Vorbehalte einen Vorbehalt allgemeiner Art in bezug auf die Bestimmungen über das innerstaatliche Recht enthalten.

Die Regierung von Italien erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Kuwait zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte angebrachten Vorbehalte.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Covenant between the State of Kuwait and the Italian Republic.”

Niederlande am 22. Juli 1997:

“The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the interpretative declarations made by the Government of Kuwait at the time of its accession to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and considers the said declarations as reservations.

The Government of the Kingdom of the Netherlands notes that the declarations amount to reservations of a general nature in respect of the provisions of the Convention which are considered contrary to the national law of Kuwait.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that these general reservations, which seek to limit the obligations of the reserving State by invoking its national law, may raise doubts as to the commitment of Kuwait to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid declarations made by the Government of Kuwait to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Kuwait.”

Norwegen am 22. Juli 1997:

“The Government of Norway has examined the contents of the declarations and reservations made by the Government of Kuwait upon its accession to the above Covenant concerning article 2, paragraph 2, article 3, article 9 and article 8, paragraph 1 (d). The Government of Kuwait declares that the rights to which article 2, paragraph 2 and article 3 refer must be exercised in accordance with the limits set by Kuwaiti law. The Government of Kuwait furthermore states that the right in article 9 shall only apply to Kuwaiti workers and reserves the right not to apply the provisions of article 8, paragraph 1 (d). In the view of the Government of Norway, a statement by which a State Party purports to limit its responsibilities by invoking general principles of internal law may create doubts

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen dem Staat Kuwait und der Italienischen Republik nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Auslegungserklärungen geprüft und betrachtet diese Erklärungen als Vorbehalte.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande stellt fest, daß die Erklärungen Vorbehalte allgemeiner Art zu den Bestimmungen des Paktes darstellen, die als dem innerstaatlichen Recht Kuwaits zuwiderlaufend betrachtet werden.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates durch Berufung auf sein innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken können.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen diese von der Regierung von Kuwait zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Erklärungen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Kuwait nicht aus.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt der von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zu dem genannten Pakt abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 9 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d geprüft. Die Regierung von Kuwait erklärt, daß die Rechte, auf die sich Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 beziehen, innerhalb der durch das kuwaitische Recht gesetzten Grenzen ausgeübt werden müssen. Die Regierung von Kuwait stellt ferner fest, daß das in Artikel 9 vorgesehene Recht nur auf kuwaitische Arbeitnehmer Anwendung findet, und behält sich das Recht vor, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d nicht anzuwenden. Nach Auffassung der Regierung von Norwegen kann eine Feststellung, durch die ein Vertragsstaat seine

about the commitment of the reserving State to the objective and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established treaty law, a State is not permitted to invoke internal law as justification for its failure to perform its treaty obligations. Furthermore, the Government of Norway finds the reservations made to article 8, paragraph 1 (d) and article 9 as being problematic in view of the object and purpose of the Covenant. For these reasons, the Government of Norway objects to the said reservations made by the Government of Kuwait.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Covenant between the Kingdom of Norway and the State of Kuwait."

Schweden am 23. Juli 1997:

"The Government of Sweden has examined the contents of the interpretative declarations and reservation made by the Government of Kuwait upon accession to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.

The Government of Sweden notes that article 2 (2) and article 3 have been made subject to the general reservation of national law. It is of the view that these general reservations may raise doubts as to the commitment of Kuwait to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Sweden regards the reservation concerning article 8 (1) (d), in which the Government of Kuwait reserves the right not to apply the right to strike expressly stated in the Covenant, as well as the interpretative declaration regarding article 9, according to which the right to social security would only apply to Kuwaitis, as being problematic in view of the object and purpose of the Covenant. It particularly considers the declaration regarding article 9, as a result of which the many foreigners working on Kuwaiti territory would, in principle, be totally excluded from social security protection, cannot be based on article 2 (3) of the Covenant.

It is in the common interest of all parties that a treaty should be respected, as to its object and purpose, by all parties.

The Government of Sweden therefore objects to the above-mentioned general reservations and interpretative declarations.

This objection does not preclude the entry into force of the Covenant between Kuwait and Sweden in its entirety."

Verantwortlichkeiten durch Berufung auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts zu beschränken beabsichtigt, Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in bezug auf Ziel und Zweck der Übereinkunft wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Nach anerkanntem Vertragsrecht kann sich ein Vertragsstaat nicht auf innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu rechtfertigen. Ferner hält die Regierung von Norwegen die zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 9 angebrachten Vorbehalte im Hinblick auf Ziel und Zweck des Paktes für problematisch. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen diese von der Regierung von Kuwait angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Norwegen ist nicht der Auffassung, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich Norwegen und dem Staat Kuwait ausschließt."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat den Inhalt der von der Regierung von Kuwait beim Beitritt zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgegebenen Auslegungserklärungen sowie den Inhalt des dabei angebrachten Vorbehalts geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, daß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 unter den allgemeinen Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts gestellt wurden. Sie vertritt die Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken können.

Die Regierung von Schweden hält den Vorbehalt zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d, mit dem sich die Regierung von Kuwait das Recht vorbehält, das in dem Pakt ausdrücklich niedergelegte Streikrecht nicht anzuwenden, sowie die Auslegungserklärung zu Artikel 9, nach der das Recht auf Soziale Sicherheit nur kuwaitischen Staatsangehörigen zustehen soll, im Hinblick auf Ziel und Zweck des Paktes für problematisch. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß die Erklärung zu Artikel 9, aufgrund deren die zahlreichen in dem Hoheitsgebiet Kuwaits tätigen ausländischen Arbeitnehmer grundsätzlich und vollständig vom Schutz der sozialen Sicherheit ausgeschlossen wären, nicht auf Artikel 2 Absatz 3 des Paktes gestützt werden kann.

Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Vertragsparteien, daß ein Vertrag nach seinem Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten wird.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten Vorbehalte und Auslegungserklärungen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Kuwait und Schweden nicht aus."

II.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Honduras am 25. November 1997

Monaco am 28. November 1997

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. August 1997 bestätigten Erklärungen und Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement monégasque déclare interpréter les dispositions des articles 2, paragraphes 1 et 2, 3 et 25 comme ne faisant pas obstacle aux règles constitutionnelles relatives à la dévolution de la Couronne, selon lesquelles la succession au Trône s'opère dans la descendance directe légitime du Prince régnant, par ordre de primogéniture avec priorité des descendants mâles au même degré de parenté, non plus qu'à celles relatives à l'exercice des fonctions de Régence.

Le Gouvernement Princier déclare que l'application du principe énoncé à l'article 13 ne saurait porter atteinte aux textes en vigueur relatifs à l'entrée et au séjour des étrangers en Principauté non plus qu'à ceux relatifs à l'expulsion des étrangers du territoire monégasque.

Le Gouvernement Princier interprète l'article 14, paragraphe 5, comme posant un principe général auquel la loi peut apporter des exceptions limitées. Il en est ainsi, notamment pour certaines infractions relevant en premier et dernier ressort du tribunal de police ainsi que pour les infractions de nature criminelle. Au demeurant, les décisions rendues en dernier ressort peuvent faire l'objet d'un recours devant la Cour de révision qui statue sur la légalité de la décision intervenue.

Le Gouvernement Princier déclare considérer l'article 19 comme étant compatible avec le régime de monopole et d'autorisation existant pour les entreprises de radio et de télédiffusion.

Le Gouvernement Princier, retenant que l'exercice des droits et libertés énoncés aux articles 21 et 22 comporte des devoirs et des responsabilités, déclare interpréter ces articles comme n'interdisant pas d'imposer des formalités, conditions, restrictions ou sanctions prévues par la loi et qui constituent des mesures nécessaires dans une société démocratique à la sécurité nationale, à l'intégrité territoriale ou à la sûreté publique, à la défense de l'ordre et à la prévention du crime, à la protection de la santé ou de la morale, à la protection de la réputation d'autrui, pour empêcher la divulgation d'informations confidentielles ou pour garantir l'autorité et l'impartialité du judiciaire.

Le Gouvernement Princier émet une réserve concernant l'article 25 en ce sens

„Die monegassische Regierung erklärt, daß sie Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 3 und Artikel 25 so auslegt, daß sie weder den Verfassungsvorschriften betreffend den Übergang der Krone, nach denen die Thronfolge vom regierenden Fürsten in der Nachfolgeordnung nach dem Erstgeburtsrecht auf einen ehelichen Abkömmling in direkter Linie vonstatten geht, wobei bei gleichem Verwandtschaftsgrad männliche Abkömmlinge den Vorrang haben, noch denen betreffend die Ausübung der Regentschaft entgegenstehen.

Die fürstliche Regierung erklärt, daß die Anwendung des in Artikel 13 verkündeten Grundsatzes weder die geltenden Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Fürstentum noch die über die Ausweisung von Ausländern aus dem monegassischen Hoheitsgebiet berühren darf.

Die fürstliche Regierung legt Artikel 14 Absatz 5 so aus, daß er einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, der begrenzte gesetzliche Ausnahmen zuläßt. Dies gilt insbesondere für bestimmte Zuwiderhandlungen, für die das Polizeigericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sowie für Zuwiderhandlungen krimineller Art. Im übrigen unterliegen die in letzter Instanz gefällten Entscheidungen einem Rechtsmittelverfahren vor dem Revisionsgerichtshof, der über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung befindet.

Die fürstliche Regierung erklärt, daß sie Artikel 19 mit der für die Hörfunk- und Fernsehunternehmen bestehenden Monopol- und Genehmigungsregelung für vereinbar hält.

Die fürstliche Regierung stellt fest, daß die Ausübung der in den Artikeln 21 und 22 verkündeten Rechte und Freiheiten Pflichten und Verantwortlichkeiten beinhaltet, und erklärt, daß sie diese Artikel so auslegt, daß sie nicht verbieten, gesetzlich vorgesehene Förmlichkeiten, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafen vorzuschreiben, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der Ordnung und zur Verhütung von Verbrechen, zum Schutz der Gesundheit oder der Sittlichkeit, zum Schutz des guten Rufes anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung notwendig sind.

Die fürstliche Regierung bringt zu Artikel 25 einen Vorbehalt dahingehend an,

que cette disposition ne saurait faire obstacle à l'application de l'article 25 de la Constitution et de l'Ordonnance n° 1730 du 7 mai 1935 sur les emplois publics.

L'article 26, en conjonction avec les articles 2, paragraphe 1, et 25, est interprété comme n'excluant pas la distinction de traitement selon qu'il s'agit de ressortissants monégasques ou de ressortissants étrangers permise en vertu du paragraphe 2 de l'article 1 de la Convention internationale sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale et compte tenu des distinctions opérées par les articles 25 et 32 de la Constitution monégasque.»

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch zu den von Kuwait und Thailand (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1997 – BGBl. 1998 II S. 58) beim Beitritt angebrachten Erklärungen und Vorbehalten notifiziert:

Finland zu Kuwait am 25. Juli 1997:

„The Government of Finland has examined the interpretative declarations and reservation made by the Government of Kuwait at the time of its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights. The Government of Finland notes that according to the interpretative declarations the application of certain articles of the Covenant is in a general way subjected to national law. The Government of Finland considers these interpretative declarations as reservations of a general kind.

The Government of Finland is of the view that such general reservations raise doubts as to the commitment of Kuwait to the object and purpose of the Covenant and would recall that a reservation incompatible with the object and purpose of the Covenant shall not be permitted. As regards the reservation made to article 25 (b), the Government of Finland wishes to refer to its objection to the reservation made by Kuwait to article 7 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

It is in the common interests of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Finland is further of the view that general reservations of the kind made by the Government of Kuwait, which do not clearly specify the extent of the derogation from the provisions of the Covenant, contribute to undermining the basis of international treaty law.

The Government of Finland therefore objects to the aforesaid reservations made

daß er der Anwendung des Artikels 25 der Verfassung und der Verordnung Nr. 1730 vom 7. Mai 1935 über öffentliche Ämter nicht entgegenstehen darf.

Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und mit Artikel 25 wird so ausgelegt, daß er die unterschiedliche Behandlung monegasischer Staatsangehöriger und ausländischer Staatsangehöriger nicht ausschließt, die nach Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 25 und 32 der monegasischen Verfassung getroffenen Unterscheidungen zulässig ist.“

(Übersetzung)

„Die Regierung von Finland hat die von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Auslegungserklärungen sowie den von ihr dabei angebrachten Vorbehalt geprüft. Die Regierung von Finland stellt fest, daß nach den Auslegungserklärungen die Anwendung bestimmter Artikel des Paktes in allgemeiner Weise unter den Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts gestellt wird. Die Regierung von Finland betrachtet diese Auslegungserklärungen als Vorbehalte allgemeiner Art.

Die Regierung von Finland vertritt die Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken, und verweist darauf, daß Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar sind, nicht zulässig sind. In bezug auf den zu Artikel 25 Buchstabe b angebrachten Vorbehalt möchte die Regierung von Finland auf ihren Einspruch gegen den von Kuwait zu Artikel 7 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt verweisen.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung von Finland vertritt ferner die Auffassung, daß allgemeine Vorbehalte der Art, wie sie von der Regierung von Kuwait angebracht wurden, die nicht klar bestimmen, in welchem Umfang die Bestimmungen des Paktes unberücksichtigt bleiben, dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben.

Die Regierung von Finland erhebt daher Einspruch gegen diese von der Regierung

by the Government of Kuwait to the International Covenant on Civil and Political Rights which are considered to be inadmissible.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Covenant between Kuwait and Finland."

Niederlande

a) zu Kuwait am 22. Juli 1997:

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation and interpretative declarations made by the Government of Kuwait at the time of its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights and considers the said declarations as reservations.

The Government of the Kingdom of the Netherlands notes that the said reservation and declarations amount to reservations of a general nature in respect of the provisions of the Convention which are considered contrary to the national law of Kuwait.

The Government of the Kingdom of the Netherlands is of the view that these general reservations, which seek to limit the obligations of the reserving State by invoking its national law, may raise doubts as to the commitment of Kuwait to the object and purpose of the Convention.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected, as to their object and purpose, by all parties and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the aforesaid reservation and declarations made by the Government of Kuwait to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Kuwait."

b) zu Thailand am 26. Dezember 1997:

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the declarations made by the Kingdom of Thailand at the time of its accession to the International Covenant on Civil and Political Rights.

With respect to the declaration concerning article 6 paragraph 5, the Government of the Kingdom of the Netherlands wishes to declare the following. It is grateful for the information on the Thai Penal Code, and has studied it with care.

von Kuwait zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalte, die als unzulässig angesehen werden.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Kuwait und Finnland nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt und die von ihr abgegebenen Auslegungserklärungen geprüft und betrachtet diese Erklärungen als Vorbehalte.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande stellt fest, daß dieser Vorbehalt und diese Erklärungen Vorbehalte allgemeiner Art zu den Bestimmungen des Paktes darstellen, die als dem innerstaatlichen Recht Kuwaits zuwiderlaufend betrachtet werden.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande vertritt die Auffassung, daß diese allgemeinen Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verpflichtungen des den Vorbehalt anbringenden Staates durch Berufung auf sein innerstaatliches Recht zu beschränken, Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken können.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen diesen von der Regierung von Kuwait zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte angebrachten Vorbehalt und diese von ihr dazu abgegebenen Erklärungen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich der Niederlande und Kuwait nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die vom Königreich Thailand beim Beitritt Thailands zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Erklärungen geprüft.

In bezug auf die Erklärung zu Artikel 6 Absatz 5 möchte die Regierung des Königreichs der Niederlande folgendes erklären. Sie ist für die Erläuterungen zum thailändischen Strafgesetzbuch dankbar und hat sich eingehend mit ihnen befaßt.

It notes that, as the Thai declaration states 'in theory, sentence of death may be imposed for crimes committed by persons below eighteen years, but not below seventeen years', thus no legal prohibition to impose the sentence of death for crimes committed by persons below eighteen years but not below seventeen years exists. Therefore the Government of the Kingdom of the Netherlands considers this declaration as a reservation. The Government of the Kingdom of the Netherlands objects to the aforesaid declaration, since it follows from the text and history of the Covenant that the declaration is incompatible with the text, the object and purpose of article 6 of the Covenant, which according to article 4 lays down the minimum standard for the protection of the right to life.

This objection shall not preclude the entry into force of the [Convention] between the Kingdom of the Netherlands and the Kingdom of Thailand."

Norwegen zu Kuwait am 22. Juli 1997:

"The Government of Norway has examined the contents of the declarations and reservations made by the Government of Kuwait upon its accession to the above Covenant concerning article 2, paragraph 2, article 3, article 23 and article 25 (b). The Government of Kuwait states that the rights to which these articles refer must be exercised in accordance within the limits set by Kuwaiti law. In the view of the Government of Norway, a statement by which a State Party purports to limit its responsibilities by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitment of the reserving State to the objective and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established treaty law, a State is not permitted to invoke internal law as justification for its failure to perform its treaty obligations. For these reasons, the Government of Norway objects to the said reservations made by the Government of Kuwait.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Covenant between the Kingdom of Norway and the State of Kuwait."

Schweden zu Kuwait am 23. Juli 1997:

"The Government of Sweden has ... examined the contents of the interpretative declarations and reservation made by the Government of Kuwait upon accession to the International Covenant on Civil and

Sie stellt fest, daß der Erklärung Thailands zufolge, wonach 'theoretisch die Todesstrafe für die Straftaten verhängt werden kann, die von Jugendlichen unter 18, jedoch nicht unter 17 Jahren begangen werden', kein gesetzliches Verbot besteht, die Todesstrafe für Straftaten zu verhängen, die von Jugendlichen unter 18, jedoch nicht unter 17 Jahren begangen wurden. Aus diesem Grund betrachtet die Regierung des Königreichs der Niederlande diese Erklärung als Vorbehalt. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt Einspruch gegen die genannte Erklärung, da sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Paktes ergibt, daß die Erklärung mit dem Wortlaut sowie mit Ziel und Zweck des Artikels 6 des Paktes unvereinbar ist, der in Übereinstimmung mit Artikel 4 die Mindestnorm für den Schutz des Rechts auf Leben festlegt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des [Übereinkommens] zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Königreich Thailand nicht aus."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt der von der Regierung von Kuwait beim Beitritt Kuwaits zu dem genannten Pakt abgegebenen Erklärungen und angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 23 und Artikel 25 Buchstabe b geprüft. Die Regierung von Kuwait erklärt, daß die Rechte, auf die sich diese Artikel beziehen, innerhalb der durch das kuwaitische Recht gesetzten Grenzen ausgeübt werden müssen. Nach Auffassung der Regierung von Norwegen kann eine Feststellung, durch die ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten durch Berufung auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts zu beschränken beabsichtigt, Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in bezug auf Ziel und Zweck der Übereinkunft wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben. Nach anerkanntem Vertragsrecht kann sich ein Vertragsstaat nicht auf innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen diese von der Regierung von Kuwait angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Norwegen ist nicht der Auffassung, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Paktes zwischen dem Königreich Norwegen und dem Staat Kuwait ausschließt."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat ... den Inhalt der von der Regierung von Kuwait beim Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Auslegungserklärungen sowie den

Political Rights.

The Government of Sweden notes that the interpretative declarations regarding article 2, paragraph 1, article 3 and 23 imply that central provisions of the Covenant are being made subject to a general reservation referring to the contents of national law. The Government of Sweden further notes that the reservation concerning article 25 (b) is contrary to the object and purpose of the Covenant.

The Government of Sweden is of the view that these interpretative declarations and this reservation raise doubts as to the commitment of Kuwait to the object and purpose of the Covenant.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid interpretative declarations and reservation made by the Government of Kuwait upon accession to the International Covenant on Civil and Political Rights.

This objection does not preclude the entry into force in its entirety of the Covenant between Kuwait and Sweden."

Inhalt des dabei angebrachten Vorbehalts geprüft.

Die Regierung von Schweden stellt fest, daß die Auslegungserklärungen zu Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 23 bedeuten, daß wesentliche Bestimmungen des Paktes unter einen allgemeinen Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts gestellt werden. Die Regierung von Schweden stellt ferner fest, daß der Vorbehalt zu Artikel 25 Buchstabe b dem Ziel und Zweck des Paktes zuwiderläuft.

Die Regierung von Schweden vertritt die Auffassung, daß diese Auslegungserklärungen und dieser Vorbehalt Zweifel an der Verpflichtung Kuwaits in bezug auf Ziel und Zweck des Paktes wecken.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, alle Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Verträgen erforderlich sind.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen die genannten von der Regierung von Kuwait beim Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte abgegebenen Auslegungserklärungen und den von ihr dabei angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes in seiner Gesamtheit zwischen Kuwait und Schweden nicht aus."

III.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Sri Lanka am 3. Januar 1998
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
3. Oktober 1997 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

"The Government of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka pursuant to article (1) of the Optional Protocol recognises the competence of the Human Rights Committee to receive and consider communications from individuals subject to the jurisdiction of the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka, who claim to be victims of a violation of any of the rights set forth in the Covenant which results either from acts, omissions, developments or events occurring after the date on which the Protocol entered into force for the Democratic Socialist Republic of Sri Lanka or from a decision relating to acts, omissions, developments or events after that date.

The Democratic Socialist Republic of Sri Lanka also proceeds on the understanding

„Nach Artikel 1 des Fakultativprotokolls erkennt die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen an, die der Herrschaftsgewalt der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka unterstehen und die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein, die sich aus Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignissen ergibt, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls für die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka eingetreten sind, oder die sich aus einer Entscheidung ergibt, die in Zusammenhang mit Handlungen, Unterlassungen, Entwicklungen oder Ereignissen nach diesem Tag steht.

Die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka geht ferner davon aus, daß

that the Committee shall not consider any communication from individuals unless it has ascertained that the same matter is not being examined or has not been examined under another procedure of international investigation or settlement."

der Ausschuß Mitteilungen von Einzelpersonen nur prüft, wenn er sich vergewissert hat, daß dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder wurde."

Jamaika hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 1997 die Kündigung des Protokolls notifiziert.

Die Kündigung wurde gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Protokolls am 23. Januar 1998 wirksam.

Trinidad und Tobago hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Mai 1998 sowohl die Kündigung des Protokolls als auch seinen erneuten Beitritt zu diesem notifiziert.

Die Kündigung wurde gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Protokolls am 26. August 1998 wirksam; der erneute Beitritt wurde nach Artikel 9 Abs. 2 des Protokolls ebenfalls am 26. August 1998 wirksam.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Trinidad und Tobago folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"[...] Trinidad and Tobago re-accedes to the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights with a Reservation to article 1 thereof to the effect that the Human Rights Committee shall not be competent to receive and consider communications relating to any prisoner who is under sentence of death in respect of any matter relating to his prosecution, his detention, his trial, his conviction, his sentence or the carrying out of the death sentence on him and any matter connected therewith.

„[...] Trinidad und Tobago tritt dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit einem Vorbehalt zu seinem Artikel 1 dahingehend erneut bei, daß der Ausschuß für Menschenrechte für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen in bezug auf zum Tode verurteilte Gefangene hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihre Verfolgung, ihre Festnahme, ihr Gerichtsverfahren, ihre Verurteilung, ihre Strafe oder die Vollstreckung der Todesstrafe an ihnen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten betreffen, nicht zuständig ist.

Accepting the principle that States cannot use the Optional Protocol as a vehicle to enter reservations to the International Covenant on Civil and Political Rights itself, the Government of Trinidad and Tobago stresses that its Reservation to the Optional Protocol in no way detracts from its obligations and engagements under the Covenant, including its undertaking to respect and ensure to all individuals within the territory of Trinidad and Tobago and subject to its jurisdiction the rights recognised in the Covenant (in so far as not already reserved against) as set out in article 2 thereof, as well as its undertaking to report to the Human Rights Committee under the monitoring mechanism established by article 40 thereof."

Unter Annahme des Grundsatzes, daß Staaten das Fakultativprotokoll nicht dazu benutzen können, um Vorbehalte zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anzubringen, betont die Regierung von Trinidad und Tobago, daß ihr Vorbehalt zum Fakultativprotokoll ihre Verpflichtungen aus dem Pakt nicht beeinträchtigt, einschließlich ihrer Verpflichtung, alle in dem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen im Hoheitsgebiet von Trinidad und Tobago befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Sinne des Artikels 2 (sofern nicht bereits ein Vorbehalt dazu angebracht wurde) zu gewährleisten, sowie ihrer Verpflichtung, dem Ausschuß für Menschenrechte im Rahmen des in Artikel 40 festgelegten Überwachungsmechanismus zu berichten."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1993 (BGBl. 1994 II S. 311), vom 21. Juli 1997 (BGBl. II S. 1541) und vom 2. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 58).

Bonn, den 22. Dezember 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-botsuanischen Vereinbarung
über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen**

Vom 14. Januar 1999

Die in Gaborone durch Notenwechsel vom 8./11. Dezember 1998 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten der Republik Botsuana über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 11. Dezember 1998

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Gaborone, 8. Dezember 1998

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 3. Oktober 1974 über technische Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Regierungen folgende Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten der Republik Botsuana über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen vorzuschlagen:

1. Leistungen des Auswärtigen Amtes:
 - a) Es entsendet auf seine Kosten einen Fußballfachverständigen für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Eintreffen des Sachverständigen in Gaborone; die Entsendungsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr bis zur maximalen Laufzeit von vier Jahren, sofern diese Vereinbarung nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
 - b) Der Sachverständige erhält Erholungs- und Heimaturlaub nach deutschem Recht.
2. Leistung des Ministeriums für Arbeit, Innere Angelegenheiten erbracht durch das Nationale Sportkomitee der Republik Botsuana:
 - a) Es stellt dem Sachverständigen für seine Aufgaben einen Dienstkraftwagen und dienstliche Geräte (z.B. audiovisuelle Geräte, PC oder Schreibmaschine, Sportgeräte) zur Verfügung und sorgt für die zollfreie Einfuhr des Umzugsgutes sowie der Sportgeräte.
 - b) Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung des Sachverständigen und seiner Familienmitglieder, Dienstreisen des Sachverständigen innerhalb der Republik Botsuana und bei Auslandsreisen die Tage- und Übernachtungsgelder vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu letzteren Reisen.
 - c) Es stellt dem Sachverständigen spätestens sechs Monate nach Projektbeginn mindestens zwei unter Beteiligung des Sachverständigen und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Botsuana ausgewählte geeignete Partnerfachkräfte zur Seite, die die Arbeit des Sachverständigen nach Ablauf dieser Vereinbarung weiterführen sollen.

- d) Es trägt die Kosten für mindestens drei Trainings- und drei Ausbildungslehrgänge des Sachverständigen pro Jahr und weist die zuständigen Behörden an, den Sachverständigen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu den Lehrgangskosten zählen insbesondere die An- und Abreisekosten der Teilnehmer, ihre Unterkunft und Verpflegung am Lehrgangsort sowie örtliche Transportkosten.
 - e) Es sorgt dafür, daß Fußballsportler, Trainer, Studenten und Schüler zu Lehrgängen des Sachverständigen vom Unterricht bzw. von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.
 - f) Es trägt die Flugkosten bei den von ihr angeordneten Auslandsreisen des Sachverständigen.
 - g) Es stellt dem Sachverständigen ein geeignetes Büro zur Erledigung schriftlicher Arbeiten zur Verfügung.
 - h) Es ist damit einverstanden, daß der Sachverständige nach Absprache mit den zuständigen Stellen der Republik Botsuana für eine Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr für andere Aufgaben der Sportförderung außerhalb der Republik Botsuana eingesetzt wird. Die Laufzeit der Vereinbarung zu Nummer 1 Buchstabe a wird um diese Zeiten verlängert.
3. Der Fußballsachverständige hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Sportkomitee der Republik Botsuana in Gaborone
 - beim Auf- und Ausbau des Fußballsports auf der Regional- und Verbandsebene unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zu unterstützen,
 - Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter aus- und fortzubilden,
 - Lehrmaterialien zu erarbeiten und vorzubereiten,
 - ein Instrumentarium zu Sichtung und Förderung des Leichtathletiknachwuchses zu entwickeln,
 - bei Organisations- und Strukturmaßnahmen zu beraten,
 - bei der Planung und Durchführung von Meisterschaften auf allen Ebenen neu zu helfen,
 - den Nationaltrainer bei der Vorbereitung internationaler Wettkämpfe zu beraten.
 4. a) Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung seiner Leistungen die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, GTZ, Eschborn, oder das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, NOK, Frankfurt/Main.
 - b) Das Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten der Republik Botsuana beauftragt das Nationale Sportkomitee der Republik Botsuana und gewährleistet die Durchführung des Vorhabens.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 3. Oktober 1974 über technische Zusammenarbeit.
 6. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten der Republik Botsuana mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieses Schreiben und das das Einverständnis des Ministeriums für Arbeit und Innere Angelegenheiten der Republik Botsuana zum Ausdruck bringende Antwortschreiben eine Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten der Republik Botsuana bilden, die mit dem Datum des Antwortschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Albert Gisy

Herrn Bahiti Temane
Minister für Arbeit und Innere Angelegenheiten
der Republik Botsuana
Gaborone

(Übersetzung)

Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten
Private Bag 002
Gaborone

Republik Botsuana

Seiner Exzellenz Albert Gisy
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Eure Exzellenz,

Vertrag über die Entsendung
eines deutschen Fußballfachverständigen
zum botsuanischen Fußballverband

Vielen Dank für Ihren Brief vom 8. Dezember 1998.

Das Ministerium für Arbeit und Innere Angelegenheiten erklärt sich mit dem deutschen Vorschlag vom 8. Dezember 1998 über die Entsendung eines deutschen Fußballfachverständigen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

B. K. Sebele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens über die
internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen**

Vom 15. Januar 1999

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Angola am 25. Mai 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 681).

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 15. Januar 1999

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

El Salvador am 8. April 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 677).

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 6. Oktober 1980
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 15. Januar 1999

Das Protokoll vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1997 II S. 1777) ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

El Salvador	am 8. April 1998
Japan	am 26. Juni 1998
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 23. März 1998
Portugal	am 3. März 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1998 (BGBl. II S. 677).

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ecuadorianischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
sowie das Außerkrafttreten der Vorgängerübereinkunft**

Vom 15. Januar 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. April 1998 zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1998 II S. 610) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 12 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 12. Februar 1999

in Kraft treten.

Gleichzeitig tritt gemäß Artikel 12 Abs. 4 dieses Vertrags der Vertrag vom 28. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1966 II S. 825) außer Kraft.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 12. Januar 1999 ausgetauscht worden.

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 15. Januar 1999

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Korea, Republik

am 8. Oktober 1999

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2949).

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Rahmenübereinkommens über die
grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 15. Januar 1999

Das Europäische Übereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Lettland am 2. März 1999
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“In pursuance of paragraph 5 of Article 3 of the European Outline Convention, the Republic of Latvia declares that the authority competent to exercise control or supervision with regard to the territorial communities and authorities concerned is:

The Ministry of Environmental Protection and Regional Development
Administration of Local Government Affairs
Elizabetes str. 2,

Riga
LV-1340, Latvia
phone: 371.7.338060,
fax: 371.7.338063.”

„Nach Artikel 3 Absatz 5 des Europäischen Rahmenübereinkommens erklärt die Republik Lettland, daß folgende Behörde für Kontrolle, Aufsicht oder Überwachung hinsichtlich der betreffenden Gebietskörperschaften zuständig ist:

The Ministry of Environmental Protection and Regional Development
Administration of Local Government Affairs
(Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung, Abteilung für kommunale Angelegenheiten)
Elizabetes str. 2,

Riga
LV-1340, Lettland
Tel.: (+371-7) 33 80 60
Fax: (+371-7) 33 80 63.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1986).

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 15. Januar 1999

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für

Burundi am 1. Oktober 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. II S. 2596).

Bonn, den 15. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 19. Januar 1999

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für

Usbekistan am 20. April 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (BGBl. II S. 1806).

Bonn, den 19. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 19. Januar 1999

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für

Japan	am 24. Dezember 1998
Moldau, Republik	am 28. Oktober 1998

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1998 (BGBl. II S. 2493).

Bonn, den 19. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 19. Januar 1999

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am 5. Januar 1999
-------------------------	-------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 12).

Bonn, den 19. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 20. Januar 1999

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Gabun am 15. Januar 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 10).

Bonn, den 20. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Januar 1999

Das in Lilongwe am 16. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 16. Dezember 1998
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung Mangochi Distrikt, Phase I“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. Juli 1997, Ziffer 3.4.3 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Mangochi Distrikt, Phase I“, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 8 200 000,- DM (in Worten: acht Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) für die Investitionen und einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 800 000,- DM (in Worten: eine Million achthunderttausend Deutsche Mark) für die Begleitmaßnahme zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des Vorhabens „Wasserversorgung Mangochi Distrikt, Phase I“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 16. Dezember 1998 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
 jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Hellner

Für die Regierung der Republik Malawi
 F. N. Nkunje

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen
in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung
(Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung)
zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980
über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes
bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige
Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

Vom 22. Januar 1999

I.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1997 II S. 806), wird nach seinem Artikel 2 sowie nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Frankreich	am 23. Januar 1999
Uruguay	am 18. Februar 1999.

II.

Frankreich hat bei seiner Notifizierung, durch das Protokoll gebunden zu sein, am 23. Juli 1998 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>«1. Déclaration relative au champ d'application du Protocole No 2 modifié</p> <p>La France précise qu'elle appliquera les dispositions pertinentes du Protocole No 2 modifié également en temps de paix.</p> <p>2. Déclaration relative à l'article 2</p> <p>La France comprend que le terme 'principalement' est ajouté à l'article 2, paragraphe 3, du Protocole No 2 modifié afin de préciser que les mines conçues pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'un véhicule, par opposition à une personne, et qui sont équipées de dispositifs antimanipulation, ne sont pas considérées comme des mines antipersonnel au motif qu'elles sont ainsi équipées.</p> <p>3. Déclaration relative à l'article 4</p> <p>La France comprend que l'article 4 et l'annexe technique au Protocole No 2 modifié n'imposent pas l'enlèvement ou le remplacement de mines déjà mises en place.</p> | <p>„1. Erklärung zum Anwendungsbereich des geänderten Protokolls II</p> <p>Frankreich stellt klar, daß es die einschlägigen Bestimmungen des geänderten Protokolls II auch in Friedenszeiten anwenden wird.</p> <p>2. Erklärung zu Artikel 2</p> <p>Nach dem Verständnis Frankreichs wurde der Ausdruck „in erster Linie“ in Artikel 2 Nummer 3 des geänderten Protokolls II aufgenommen, um klarzustellen, daß Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs – und nicht einer Person – zur Explosion gebracht zu werden und die mit Aufhebesperren ausgestattet sind, wegen dieser Ausstattung nicht als Antipersonenminen angesehen werden.</p> <p>3. Erklärung zu Artikel 4</p> <p>Nach dem Verständnis Frankreichs enthalten Artikel 4 und der Technische Anhang des geänderten Protokolls II nicht die Verpflichtung zur Räumung oder Ersetzung bereits verlegter Minen.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

4. Déclaration relative aux obligations de marquage, de surveillance et de protection

Les dispositions du Protocole No 2 modifié, telles que celles relatives au marquage, à la surveillance et à la protection de zones placées sous le contrôle d'une partie qui contiennent des mines antipersonnel, s'appliquent à toutes les zones contenant les mines, quelle que soit la date à laquelle ces mines ont été mises en place.»

4. Erklärung betreffend die Verpflichtungen zur Kennzeichnung, Überwachung und Sicherung

Die Bestimmungen des geänderten Protokolls II wie die zur Kennzeichnung, Überwachung und Sicherung unter der Kontrolle einer Partei stehender Gebiete, die Antipersonenminen enthalten, sind auf alle Minen enthaltenden Gebiete anwendbar, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem die betreffenden Minen verlegt wurden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. 1999 II S. 2).

Bonn, den 22. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger